

## Abrechnung – PoC-Antigentests für Praxispersonal

### I. Woher bekommen Sie PoC-Antigentests für Ihr Praxispersonal?

Die PoC-Antigentests sind bei Apotheken und im Pharma-Großhandel erhältlich.

**Bitte beachten Sie:** Es können nur Antigen-Schnelltests (PoC) zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 verwendet und abgerechnet werden, die auf [www.BfArM.de](http://www.BfArM.de) gelistet sind. (§ 1 Satz 1 Coronavirus-TestV)

### II. Wie rechnen Sie die PoC-Antigentests ab?

Für jede in Ihrer Praxis tätige Person können Sie bis zu 10 PoC-Antigentests pro Monat bestellen und abrechnen. Dies erfolgt in eigener Verantwortung und im Rahmen der nationalen Teststrategie. Die Abstrichleistung ist beim Praxispersonal nicht abrechnungsfähig. (§ 6 Abs. 4 TestV i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 7 TestV)

Die Abrechnung der Sachkosten für die PoC-Antigentests erfolgt über das PVS auf einem eigenen Abrechnungsschein.

**Bitte beachten Sie:** Den Abrechnungsschein finden Sie im PVS. Dieser Abrechnungsschein wird nicht – wie üblich – für eine Person ausgefüllt, sondern für mehrere Personen (daher „Sammelschein“).

### So füllen Sie den Abrechnungsschein aus!

#### Gleichbleibende Angaben

Kostenträgernummer: 71800 Bay. Landesinstitut für Gesundheit  
Name: Verordnung  
Vorname: Corona  
Geb. Datum: 15.10.2020  
Anschrift: Elsenheimerstr. 39, 80687 München  
Diagnose: Z11  
ambulante Behandlung: X

#### Testbezogene Angaben

>> siehe dazu Musterbeispiel auf Seite 2

1. Achten Sie auf das richtige Quartal und Jahr.
2. Geben Sie das Datum der Testung an (Tag und Monat).

**Hinweis:** Sie können mehrere Tage angeben. Der Abrechnungsschein im PVS weist genügend Zeilen für ein Quartal aus.

